

# **Bürgerstiftung Bovenden**

**Stand: 12. Juni 2018**

## **Präambel**

**Die Bürgerstiftung Bovenden ist eine gemeinnützige Einrichtung von Bürgern für Bürger im Flecken Bovenden. Sie will erreichen, dass die Bürger, Unternehmen und Organisationen den Gemeinsinn in stärkerem Maß und mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Sie will motivieren, sich finanziell und ehrenamtlich in der Bürgerstiftung zu engagieren, um insbesondere soziale und kulturelle Belange im Flecken Bovenden zu fördern, die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören. Dabei handelt die Stiftung konfessionsneutral und parteiunabhängig.**

## **Satzung**

### **der Bürgerstiftung Bovenden**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „**Bürgerstiftung Bovenden**“. Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Flecken Bovenden.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung in den Bereichen Jugend, Sport, Bildung, Kultur, Natur, Soziales, Umwelt und Heimatpflege sowie von mildtätigen Zwecken im Gemeindegebiet des Flecken Bovenden.
3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung ihren Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch z.B. die Durchführung von Projekten auf den Gebieten des Stiftungszweckes oder die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke.

4. Die Initiierung und Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
5. Bei allen Förderungen muss ein Bezug zum Gemeindegebiet des Flecken Bovenden gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Flecken Bovenden gehören.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Auf Leistungen aus der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.
9. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Treuhandstiftungen, Spenden**

1. Das Stiftungsvermögen beläuft sich zum Zeitpunkt der Errichtung (14. Juni 2004) auf **78.610,00 Euro** (in Worten: Achtundsiebzigtausendsechshundertundzehn).
2. Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
3. Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten Treuhänderschaften für treuhänderische, unselbständige Stiftungen von Privatpersonen oder juristischen Personen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen unter der Voraussetzung, dass der Stiftungsbetrag im Regelfall mindestens 50.000 Euro beträgt und gemäß deren Stiftungssatzung Zwecke gemäß § 2 Nr. 2 gefördert werden.
4. Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Wert dauerhaft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
5. Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
6. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bürgerstiftung.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
8. Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Das kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
9. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach

eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

10. Die Stiftung ist verpflichtet über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in Form einer Vermögensaufstellung und einer Einnahmen-Überschussrechnung zu erstellen.
11. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen und angemessenen Auslagen und sollten Stifter sein.

## **§ 5**

### **Stiftungsorganisation**

1. Die Stiftung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Näheres bestimmt der Vorstand und erteilt die erforderlichen Vollmachten.
2. Vorstand und Stiftungsrat beschließen die Einrichtung eines Stifterforums und können Beiräte einrichten.

## **§ 6**

### **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens bis zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stiftungsrat gewählt.
2. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Stiftungsrat wählt den Vorstand der Stiftung und die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennt durchzuführenden Wahlgängen gewählt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.
5. Der Stiftungsrat ist gemeinsam mit dem Vorstand zuständig für die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung.
6. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm mindestens jährlich einmal über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand des Vermögens zu unterrichten.

7. Der Stiftungsrat beschließt oder verändert die vom Vorstand vorzulegende Anlagerichtlinie mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der Stiftungsratsmitglieder). In der Anlagerichtlinie sind die zulässigen Arten der Vermögensanlage und deren Umfang festzulegen.
8. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen mit einfacher Mehrheit:
  - (1) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - (2) die Entlastung des Vorstandes.
9. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen mit 2/3-Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder:
  - (1) die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes.
10. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch den Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch zuvor Anspruch auf Gehör.

## **§ 7**

### **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Geht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung eines schriftlich gestellten Antrags keine Antwort ein, gilt dies als Ablehnung des Antrags durch das betreffende Mitglied.
2. Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Die Mitglieder des Stiftungsrates können schriftlich ihre Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Stiftungsrat übertragen; jedes Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich führen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
4. Jede Beschlussfassung gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss die 2/3 Mehrheit des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.
5. Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung, über die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer oder mehreren anderen Stiftungen sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

7. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist dieser bzw. diese gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.
8. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein/seine Stellvertreter/in prüft die Bücher und den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss im Hinblick auf seine Ordnungsmäßigkeit und berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung in der Stiftungsratssitzung.
9. Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern sowie dem/der Bürgermeister/in des Flecken Bovenden mit beratender Stimme. Die drei erstgenannten Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.
2. Sobald Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt werden, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweilige Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit seiner Wahl. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
5. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand hat die Rechtsstellung eines Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Vorstand hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Der Vorstand führt die Stiftung. Er beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel entsprechend des in § 2 festgelegten Stiftungszweckes. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor, der vom Stiftungsrat festzustellen ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

8. Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsrates erhält stets eine Einladung zu den Vorstandssitzungen.
9. Der Vorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben, ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, anderen Personen übertragen.
10. Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
11. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 7) gelten grundsätzlich sinngemäß für den Vorstand.

## **§ 9**

### **Stifterforum**

1. Vorstand und Stiftungsrat beschließen die Einrichtung eines Stifterforums. Das Stifterforum setzt sich aus den Stifterinnen und Stiftern zusammen. Es hat keine Organstellung, sondern dient der Kontaktpflege unter den Stifterinnen und Stiftern und der Information durch den Vorstand und Stiftungsrat über die Aktivitäten der Stiftung.
2. Das Stifterforum wird einmal jährlich vom Stiftungsrat über die örtlichen Medien eingeladen. Persönliche Einladungen sind nicht erforderlich.

## **§ 10**

### **Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung**

1. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Flecken Bovenden. Sie hat dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gleichen Zwecke gemäß § 2 Nr. 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 11**

### **Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Niedersachsen nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes.
2. Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Beweisunterlagen jede Änderung der Zusammensetzung der Organe der Stiftung mitzuteilen.
3. Innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt die Stiftung der Stiftungsbehörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und den Beschluss über dessen Feststellung vor.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt zwecks steuerlicher Unbedenklichkeit anzuzeigen.
6. Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.06.2004 außer Kraft.

Bovenden, den 22. Mai 2018

**Der Vorstand**



Rolf Degener



Marita Reichert



Gerhard Kochta

Bovenden, den 12. Juni 2018

**Für den Stiftungsrat dessen Vorsitzender**



Arno Borkowski

Als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168), genehmige ich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG die vorstehende Satzung der Bürgerstiftung Bovenden vom 22.05./ 12.06.2018.

Braunschweig, den 18.09.2018  
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig  
2.11741/42-83

Im Auftrage

